



Deutscher Behindertensportverband e.V.
National Paralympic Committee Germany

An den
Bundesminister für Wirtschaft und Energie
Herrn Peter Altmaier, MdB
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Thomas Urban
Telefon: +49 2234 6000 101
Telefax: +49 2234 6000 150
urban@dbs-npc.de
www.dbs-npc.de

6. April 2020

Bitte um einheitliches Vorgehen bei der Gewährung von Corona-Soforthilfen für gemeinnützige Sportvereine

Sehr geehrter Herr Bundesminister Altmaier, lieber Peter,

am Freitag, den 27. März 2020 hat der Bundesrat ein umfangreiches Maßnahmenpaket bestätigt, welches das Bundeskabinett am 23. März 2020 verabschiedet hat. Darin enthalten sind auch Soforthilfen für kleine Unternehmen, Soloselbständige, Freiberufler und Landwirte in einem Umfang von bis zu 50 Mrd. Euro. Diese Maßnahmen sowie das vorgesehene unbürokratische Antragsverfahren und die Möglichkeit der schnellen Auszahlung sind eine große Unterstützung. Dafür möchten wir Ihnen ausdrücklich danken!

Die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen der massiven Ausbreitung des Corona-Virus sowie der notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung desselben treten immer deutlicher zutage und treffen auch den gemeinnützig organisierten Sport in Deutschland erheblich. Als Deutscher Behindertensportverband (DBS) e.V. vertreten wir 17 Landes- und 2 Fachverbände mit über 6.400 Vereinen (Stand 2018). Als zuständiger Fachverband sind wir verantwortlich für den Breiten-, Präventions- und Rehabilitationssport sowie den Leistungssport von Menschen mit Behinderung. Damit leisten wir zudem einen wertvollen Beitrag für die gesamtgesellschaftliche Inklusionsdebatte.

Durch die aktuelle Krise sind eine Vielzahl unserer gemeinnützigen Vereine und damit auch die vielfältigen Angebote und Strukturen des Behindertensports insgesamt akut bedroht. Während die Kosten der Vereine für Infrastruktur sowie Personal weiterlaufen, entfallen derzeit wichtige Einnahmen aus Veranstaltungen, Entgelte für Sportangebote sowie Zertifizierungsmaßnahmen. Diesen Einnahmehausfall können die Vereine auch nicht durch den Einsatz von Eigenmitteln kompensieren, da sie durch den Gemeinnützigkeitsstatus nur begrenzt die Möglichkeit haben, Rücklagen zu bilden. Dies kann zur Folge haben, dass nach Beendigung der Coronakrise ein Teil der flächendeckenden Strukturen des Behindertensports insbesondere im ländlichen Raum nicht mehr verfügbar ist.

Deutscher Behindertensportverband e.V. | Im Hause der Gold-Kraemer-Stiftung | Tulpenweg 2 - 4 | 50226 Frechen

Vereinsregister: VR 2307 | Zuständig: Amtsgericht Bonn | Sparkasse KölnBonn | IBAN: DE39 3705 0198 1901 7648 35 | BIC: COLSDE33XXX

Präsident: Friedhelm Julius Beucher | Vizepräsidenten: Dr. Vera Jaron, Katrin Kunert, Dr. Karl Quade, Heinz Thönes,
Priv.-Doz. Dr. Roland Thietje | Vorsitzender der DBS: Lars Pickardt | Generalsekretär: Thomas Urban



Deutscher Behindertensportverband e.V.
National Paralympic Committee Germany

Die beschlossenen Soforthilfen von Bund und Ländern wären eine Möglichkeit, um den Vereinen schnell und unkompliziert eine finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen. Antragsberechtigte sind entsprechend der Angaben auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie „Soloselbständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen einschließlich Landwirte mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente), die wirtschaftlich am Markt als Unternehmen tätig sind. Sie müssen ihre Tätigkeit von einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen und bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sein.“

Es hat sich gezeigt, dass der Begriff der unternehmerischen bzw. wirtschaftlichen Aktivität in den Ländern unterschiedlich bei der Antragsberechtigung ausgelegt wird. Dies führt zu vielen Unsicherheiten und Fragen bei unseren Mitgliedern. Aus Sicht des DBS ist für die Beantragung der Soforthilfen grundsätzlich die wirtschaftliche bzw. unternehmerische Aktivität maßgeblich. Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, gliedert sich die wirtschaftliche bzw. unternehmerische Aktivität von gemeinnützigen Organisationen in verschiedene Bereiche. Insbesondere gehören dazu die Bereiche des steuerbegünstigten Zweckbetriebs sowie des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs. Beide Bereiche sind als wirtschaftliche oder unternehmerische Aktivität zu sehen und unterscheiden sich lediglich in der Frage der Besteuerung.

Ein deutliches Signal für den gemeinnützigen Sport gab es bislang aus Nordrhein-Westfalen. Dort hat die für den Sport zuständige Staatssekretärin, Andrea Milz, ausdrücklich sowohl auf den steuerbegünstigten Zweckbetrieb als auch auf den voll steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb abgestellt:

„Trotz ihrer Gemeinnützigkeit sind viele der 18.300 Sportvereine in Nordrhein-Westfalen auch unternehmerisch tätig, zum Beispiel in steuerbegünstigten Zweckbetrieben, in der steuerbegünstigten Vermögensverwaltung, wie zum Beispiel durch Verpachtungen und schließlich auch in voll steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben. Letztere dienen häufig auch dazu, den ideellen Tätigkeitsbereich mitzufinanzieren.“¹

Wenngleich derzeit die finanziellen Auswirkungen in unseren Vereinen und Verbänden noch nicht abschließend bezifferbar sind, zeichnet sich ab, dass die Ausfälle und Probleme vorrangig den Zweckbetrieb betreffen, was zu gravierenden Problemen und Existenzbedrohungen führt. Wir bitten Sie deshalb eindringlich, sich im Sinne der gemeinnützigen Vereine, dafür einzusetzen, dass der Begriff der wirtschaftlichen Aktivität analog der Aussagen aus Nordrhein-Westfalen ausgelegt und die Antragsberechtigung in den Bundesländern einheitlich angewendet wird.

Für konkrete Rückfragen und einen weiterführenden Austausch stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dein Friedhelm Julius Beucher
Präsident

¹ <https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/hilfe-fuer-den-sport-nrw-rettungsschirm-auch-offen-fuer-uebungsleiter-und>